

Kriegsopfer zeigen – ja oder nein?

Vom Umgang des Deutschen Presserats mit Fotos von getöteten und verletzten Zivilisten. *Von Sonja Volkmann-Schluck und Roman Portack*

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

Sollen Medien Tote und Verletzte zeigen? Der Ukraine-Krieg hat die Frage nach den ethischen Grenzen bei der Abbildung von Kriegsopfern wieder in den Vordergrund gerückt. Die Diskussionen, die seither in ihren Redaktionen geführt werden, machten einige Medien Anfang März öffentlich. Auslöser war ein Titelfoto der „New York Times“. Darauf war eine auf der Flucht aus dem ukrainischen

Irpın getötete Familie zu sehen, deren Gesichter deutlich zu erkennen waren (vgl. Addario 2022).

Solche Bilder zeigten „die Brutalität des Krieges [...] auf eine Weise, der sich der Betrachter nicht entziehen kann“, schrieb etwa der „Tagesspiegel“ (Sagatz 2022). „Zeigen oder nicht – in diesem wie in anderen Fällen ist unserer Überzeugung nach Zurückhaltung geboten“, begründete die „Augsburger Allgemeine“, warum sie auf die Veröffentlichung des Fotos verzichtete (Dillinger 2022). Die Fotografin selbst beschrieb den Moment ihrer Entscheidung, die Szene festzuhalten, dagegen folgendermaßen: „Ich dachte, es ist respektlos, ein Foto zu machen, aber ich muss das fotografieren. Dies ist ein Kriegsverbrechen“ (Rehfeld 2022).

Beim Deutschen Presserat ging keine Beschwerde zu dem Foto ein. Es wurde unverpixelt in deutschen Medien nur sehr vereinzelt gezeigt. Auch über die Bilder des Massakers von Butscha, die im April um die Welt gingen, erhielt der Presserat keine relevanten Beschwerden. Dies deutet darauf hin, dass die Leserschaft den Umgang der Presse mit den Bildern von Kriegsopfern

Sonja Volkmann-Schluck ist Journalistin und Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Deutschen Presserat.

Roman Portack ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Presserats.

als verantwortungsvoll empfindet. Lediglich eine Beschwerde über ein Foto einer verletzten Zivilistin behandelte der Presserat im Juni 2022. Es zeigte das schwer verwundete und teilweise verpixelte Gesicht einer Ukrainerin, die von einer Rakete getroffen im Krankenhaus um ihr Leben rang. Die Mitglieder des zuständigen Beschwerdeausschusses kamen zu dem Schluss, dass das drastische Foto nicht gegen den Pressekodex verstieß. Einerseits hatte der Ehemann der Verletzten das Bild selbst gemacht und die Redaktion ausdrücklich um Veröffentlichung gebeten. Darüber hinaus erkannten die Mitglieder in dem Foto der verletzten Frau „eine harte, aber der Bedeutung des Kriegsgeschehens angemessene Darstellung“. Aus Sicht des Presserats bestand ein öffentliches Interesse „an der Tatsache, dass Zivilisten in der Ukraine auf offener Straße schwer verletzt werden können“. Ausschlaggebend war außerdem, dass das Opfer weder „herabgewürdigt“ noch in seiner Menschenwürde verletzt wurde (Presserat 2022b).

Fotos von Kriegsverbrechen haben aus Sicht des Deutschen Presserats eine „hohe Relevanz“ und erfordern deswegen eine sorgsame Abwägung.

Der Pressekodex schreibt zwar generell Zurückhaltung bei Fotos von Verletzten und Toten vor. Nach Richtlinie 11.3 findet die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen „ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden“ (Deutscher Presserat 2022). Fotos von Kriegsverbrechen haben aus Sicht des Deutschen Presserats jedoch eine „hohe Relevanz“ und erfordern deswegen eine sorgsame Abwägung „zwischen dem Informationsinteresse der Leserschaft und den Interessen von Opfern und deren Angehörigen“ (Presserat 2022a).

In etlichen Fällen zur Kriegsberichterstattung ist diese Abwägung zugunsten des öffentlichen Interesses ausgefallen. So lehnte der Presserat auch eine Beschwerde zu einem Artikel über einen mutmaßlichen Giftgasangriff auf das syrische Duma im Jahr 2018 als unbegründet ab. Dem Bericht war ein Foto beige stellt, auf dem ein Kleinkind mit weißem Schaum vor der Nase zu sehen war. Die Unterzeile lautete: „Mindestens 42 Menschen starben bei dem schweren Gas-Angriff am 7. April. Unter den Opfern: viele Kinder.“ Eine Leserin empfand das Foto als unangemessen. Im Hinblick auf den in Ziffer 11 des Pressekodex geregelten Jugendschutz äußerte sie die Befürchtung, es könne auf junge Menschen verstörend wirken. Die Presserats-Mitglieder kamen jedoch zu dem Schluss, „dass die zweifellos verstörende Wirkung

solch grausamer Bilder in Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Dokumentation der Folgen des Krieges hinzunehmen sind“ (Deutscher Presserat 2018).

Ebenso als unbegründet wies der Presserat 2019 eine Beschwerde über das Foto eines sechsjährigen Mädchens ab, das einen Fassbomben-Angriff in Syrien überlebt hatte. Unter der Schlagzeile „Seht ihr in die Augen“ zeigte die Redaktion das Mädchen, wie es mit blutüberströmtem Gesicht in den Trümmern lag. Unter ihm waren die Haare seiner vierjährigen Schwester

zu sehen, die den Angriff nicht überlebt hatte. Auch hier sah der Presserat angesichts des überragenden Informationsinteresses an der Dokumentation des Krieges in Syrien keine Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die „verstörende Wirkung

dieses Bildes ist mit der zweifellos hohen Relevanz des Fotos abzuwägen und deshalb hinzunehmen“ (Deutscher Presserat 2019). Für die Veröffentlichung des Fotos sprach aus Sicht des Presserats außerdem, dass der Vater des Mädchens der Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt hatte. Denn nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex ist „das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich“ und erfordert das Einverständnis der Angehörigen.

Auch in rechtlicher Hinsicht kommt es maßgeblich auf die Einwilligung der Angehörigen an: Lebenden Menschen kommt aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts Schutz vor der Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung zu, soweit die Veröffentlichung nicht – etwa bei Prominenten – wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig ist. Bei der Veröffentlichung nicht anonymisierter Abbildungen von Verstorbenen greift das sogenannte postmortale Persönlichkeitsrecht. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts endet die Menschenwürde nicht mit dem Tod; Würde und Ehre eines Menschen sind durch den Staat auch über den Tod hinaus zu achten und zu schützen (vgl. Bundesverfassungsgericht 1971).

Bei Bildern, auf denen eine Person dargestellt wird, muss gemäß § 22 Satz 3 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) vor der Veröffentlichung grundsätzlich deren Einwilligung eingeholt werden. Für die Veröffentlichung des Fotos eines Verstorbenen ist die Einwilligung von nahen Angehörigen erforderlich – was in kriegerischen Auseinandersetzungen äußerst schwierig ist. Kann deren Einwilligung nicht eingeholt werden, dürfen Fotos von Toten grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Lebenden Menschen kommt aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts Schutz vor der Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung zu.

Etwas anderes kann gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG für „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ gelten. Damit ist nicht Zeitgeschichte im Sinne der historischen Forschung gemeint, sondern vielmehr tagesaktuelles Zeitgeschehen. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse, auch dann, wenn diese nur von lokaler Bedeutung sind. Bei zeitgeschichtlichen Ereignissen – ohne Zweifel zählen dazu auch kriegserische Auseinandersetzungen – ist die Einwilligung der Betroffenen bzw. Angehörigen für die Veröffentlichung von Fotos nicht erforderlich. Allerdings erfährt diese Regelung eine Einschränkung durch § 23 Abs. 2 KunstUrhG. Danach dürfen keine Abbildungen verbreitet werden, durch die ein „berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird“. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Abbildung eines Toten diesen bloßstellt oder herabwürdigt. Bei Abbildungen von Opfern kriegerischer Auseinandersetzungen ist es jedoch naheliegend, dass die Verstorbenen in ihrem Leid bloßgestellt und in ihrer Würde verletzt werden.

Sind Angehörige mit der Publikation des Bildes eines Toten einverstanden, ist die Redaktion in rechtlicher Hinsicht auf der sicheren Seite.

Rechtliche Konsequenzen sind aber dennoch nur selten zu befürchten: Denn im Unterschied zu der Beschwerde beim Deutschen Presserat, die von jedermann eingereicht werden kann, kann ein Gerichtsverfahren wegen einer Verletzung von Rechten eines Betroffenen nur von diesem selbst bzw. von dessen Angehörigen geführt werden. Bei bewaffneten Konflikten ist in aller Regel nicht damit zu rechnen, dass die Betroffenen ein Verfahren anstrengen.

Sind die Angehörigen mit der Veröffentlichung des Bildes eines Toten einverstanden, ist die Redaktion in rechtlicher Hinsicht auf der sicheren Seite. Gleichwohl ist jedoch nicht jedes identifizierende Foto eines Kriegsopfers, das von Eltern oder Verwandten zur Veröffentlichung freigegeben wurde, automatisch auch presseethisch unbedenklich. So rügte der Presserat das Porträtfoto eines auf der Flucht erfrorenen syrischen Mädchens, dessen Augen weit geöffnet waren. Die Redaktion argumentierte, das Bild sei Sinnbild für „eine der größten humanitären Krisen unserer Zeit“. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kamen jedoch zu dem Schluss, dass in diesem Fall die Menschenwürde des toten Mädchens nach Ziffer 1 des Pressekodex verletzt wurde: „Die Abbildung des Gesichts des Kindes mit den weitgeöffneten, toten Augen ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt“ (Presserat 2020).

*Der Presserat mahnt
zu einem vorsichtigen Umgang
mit nicht verifizierten Bildern,
die in Kriegen gang und gäbe sind.*

Ebenfalls kritisch bewertete der Presserat, wenn Medien bei der Dokumentation von Kriegs- bzw. Terrorgeschehen die Täterperspektive einnahmen. So rügte er 2006 die Veröffentlichung von Bildern von der Erschießung einer amerikanischen Geisel im Irak. Die Chefredaktion argumentierte damals, die Abbildung sei zwar schockierend, führe aber „nachdrücklich vor Augen, wie grausam Terroristen im Irak mit ihren Geiseln umgehen“. Aus Sicht des Presserats versetzte das Bild die Leserschaft dagegen in die Lage, bei der Hinrichtung eines Menschen „live“ dabei zu sein. „Einen sterbenden Menschen zu zeigen ist mit der Aufgabe der Presse nicht vereinbar“ und gehe „über ein legitimes Informationsinteresse hinaus“. Außerdem bewerteten die Mitglieder des Ausschusses es als „unangemessen, Material der Entführer zu verwenden. Damit macht sich der Journalist zum Handlanger der Terroristen“ (Deutscher Presserat 2006).

Ebenfalls mahnt der Presserat zu einem vorsichtigen Umgang mit nicht verifizierten Bildern, die in Kriegen gang und gäbe sind. So erteilte er einen Hinweis für ein Video, das angeblich zeigte, wie ein syrischer Regimegegner von Soldaten der Assad-Armee gefoltert wurde. Es blieb jedoch offen, ob das Video echt war. In der Überschrift „Folter-Video zeigt die entsetzliche Grausamkeit des Assad-Regimes“ wurde die Vermutung jedoch zur Tatsache erhoben. Somit verletzte die Berichterstattung die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex (vgl. Deutscher Presserat 2012).

Insgesamt gilt gerade für Kriegsbilder: Jeder Einzelfall ist anders und je nach Kontext zu bewerten. Redaktionen müssen abwägen, ob die Abbildung von Opfern so relevant für das Verständnis des Kriegsgeschehens ist, dass deren Schutz zurücktritt.

Literatur

Addario, Linsey (2022): Russian forces fire on evacuees, leaving 4 people dead outside Kyiv. In: *nytimes.com* vom 6.3. <https://www.nytimes.com/2022/03/06/world/europe/ukraine-irpin-civilian-death.html>.

Deutscher Presserat (2006): Foto der knienden Geisel hätte genügt. In: *presserat.de*, abrufbar unter dem Aktenzeichen BK-102/06 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2012): Eine Vermutung zur Tatsache erhoben. In: *presserat.de*, abrufbar unter dem Aktenzeichen 224/12/1 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2018): Tote Kinder können im Bild gezeigt werden. In: *pres-*

serat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 322/18/1 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2019): Vater hat der Veröffentlichung zugestimmt. In: recherche.presserat.info/.

Deutscher Presserat (2020): Zeitung beruft sich auf Chronistenpflicht. In: recherche.presserat.info/.

Deutscher Presserat (2022): Publizistische Grundsätze (Pressekodex), abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

Deutscher Presserat (2022a): Kriegsbilder erfordern sorgsame Abwägung. Pressemitteilung vom 4.4. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/kriegsbilder-erfordern-sorgsame-abw%C3%A4gung.html>.

Deutscher Presserat (2022b): Schwer verletztes Kriegsopfer gezeigt. In: recherche.presserat.info/.

Dillinger, Yannick (2022): Bilder des Ukraine-Krieges. Wieso wir keine Toten zeigen. In: [augsburger-allgemeine.de](https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/in-eigener-sache-bilder-des-ukraine-kriegs-wieso-wir-keine-toten-zeigen-id62029521.html?wt_mc=redaktion.escenic-reco.article.desktop) vom 11.3. https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/in-eigener-sache-bilder-des-ukraine-kriegs-wieso-wir-keine-toten-zeigen-id62029521.html?wt_mc=redaktion.escenic-reco.article.desktop.

Rehfeld, Nina: „Ich muss das fotografieren. Das ist ein Kriegsverbrechen“. In: [faz.net](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ukraine-sollte-das-foto-einer-getoeteten-familie-gezeigt-werden-17870978.html) vom 12.3. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ukraine-sollte-das-foto-einer-getoeteten-familie-gezeigt-werden-17870978.html>.

Sagatz, Kurt: „Ein Symbol dieses Krieges“. In: [tagesspiegel.de](https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/fotos-getoeteter-zivilisten-in-der-ukraine-ein-symbol-dieses-krieges/28146172.html) vom 9.3. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/fotos-getoeteter-zivilisten-in-der-ukraine-ein-symbol-dieses-krieges/28146172.html>.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.2.1971, Az. 1 BvR 435/68 („Mephisto“).

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 30.6.2022.